

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **23. April 2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gailingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.gailingen.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Gailingen, Hauptstraße 7, 78262 Gailingen am Hochrhein von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gailingen am Hochrhein zu Bauleitplänen im kommunalen Amtsblatt und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt in diesen Fällen der Erscheinungstag des kommunalen Amtsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.2019 außer Kraft.

Gailingen am Hochrhein, den 23.04.2020



Dr. Thomas Auer
Bürgermeister